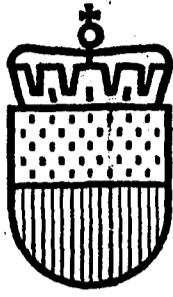


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St. Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 17. März 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 40

Notizen

Internationale Meisterkurse in Vaduz für Gesang, Blockflöte, Cembalo und Orgel — ein Ereignis, dessen Bedeutung für Liechtenstein sich zeigt, wenn man sich die Namen der Lehrer vergegenwärtigt: Erika Köth, uns allen noch in bester Erinnerung von ihren Konzerten in Balzers; Hans Maria Knelhs, bekannt durch Konzerte, Rundfunksendungen und Schallplattenaufnahmen; Michael Radulescu, ein mehrfacher Preisträger internationaler Wettbewerbe und Jean-Claude Zehnder, der sich ebenfalls einen Namen als Professor für Orgel und Cembalo gemacht hat. Die Schaffung der Liechtensteinischen Musikschule ermöglichte in unserem Lande vermehrtes Musikverständnis und aktive Musikausbildung. Mit der Durchführung dieser Meisterkurse tritt das Fürstentum jedoch ins unmittelbare Rampenlicht der Öffentlichkeit, einer internationalen Öffentlichkeit übrigens, die unser kulturelles Ansehen entscheidend verbessern wird. Zudem garantiert das anspruchsvolle Kursprogramm ausgezeichneten Unterricht und die Möglichkeit, mit anerkannten Interpreten in künstlerische Kommunikation zu treten. Die internationalen Meisterkurse sind dazu geeignet, unserem Lande auf einem neuen Gebiet Ansehen und Sympathie einzutragen.

Bekanntlich erklärte der Regierungschef in der Pressekonferenz vom vergangenen Donnerstag, dass die bekannten Zwischenfälle an der Jugendmanifestation vom Freitag, 6. März, von der Regierung im Rahmen eines internen Berichtes abgeklärt würden. Man fragt sich in der Öffentlichkeit nun mit Recht, was mit intern wohl gemeint sein könnte? Zahlreiche Mitbürger, die die Vorfälle von jenem Freitag selbst miterlebt und im mindesten Falle ihrem Befremden (zum Beispiel in Form von Leserbriefen an die Landeszeitungen) Ausdruck gegeben haben, könnten den zu erwartenden, internen Regierungsbericht wahrscheinlich mit interessanten Augenzeugenberichten ergänzen.

Am 19. März gastiert das Theater für Vorarlberg im Rathausaal Vaduz mit dem problembeladenen Stück «Play Strindberg» — arrangiert von Friedrich Dürrenmatt. Der zwiespältige Charakter und das eigenartig Schillernde seiner Persönlichkeit finden sich immer wieder in seinen Werken und Arrangements. Bei dieser Gelegenheit darf dem Theater für Vorarlberg wohl einmal der Dank dafür ausgesprochen werden, dass es sich — trotz chronischen Zuschauer-mangels, der Veranstaltungen dieser Art finanziell alles andere als interessant macht — dennoch nicht nehmen lässt, als Gast in Liechtenstein zu weilen und uns, die wir in dieser Kunstart alles andere als verwöhnt werden, wenigstens für einige Abende am Kunsterlebnis der Sprechbühne teilnehmen lässt.

Eigenheim: Neue Verordnung in Kraft

Anspruch auf zinsloses Darlehen besteht nur, wenn der Antrag vor Baubeginn eingereicht und genehmigt wurde

Bei der staatlichen Förderung des Baues von Eigenheimen traten bislang immer wieder Schwierigkeiten auf, die vorwiegend darauf zurückzuführen waren, dass der Antrag auf ein zinsloses Darlehen erst dann bei der Eigenheimförderungsstelle eingereicht wurde, wenn das Eigenheim bereits errichtet war. Entsprechend der Bau nicht den gesetzlichen Vorschriften, weil beispielsweise die maximal erlaubte Höhe der Baukosten oder das gesetzlich erlaubte Ausmass der Wohnnutzfläche überschritten war, musste der Antrag auf ein zinsloses Darlehen abgelehnt werden, und es bestand im Nachhinein keine Möglichkeit mehr, das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Wer infolge Unkenntnis der einschlägigen Regelungen oder auf Grund unzureichender Beratung mit einem zinslosen Darlehen und gegebenenfalls mit einer Bausubvention gerechnet hatte, sah sich dadurch oft in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten versetzt.

Am 3. Februar 1971 wurde nun eine neue Verordnung zum Eigenheimgesetz erlassen, die ausdrücklich festhält, dass ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen — sofern die weiteren Bestimmungen erfüllt sind — nur dann besteht, wenn der Antrag bei der Eigenheimförderungsstelle eingereicht wird, bevor mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung und Ueberprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen beizuschliessen. Dies sind im besonderen: Einkommens- und Vermögensnachweis des Antragstellers; grundbücherlicher Eigentumsnachweis über schuldenfreien Baugrund; genaue Baupläne sowie ein amtlicher Lageplan; genauer Kostenvoranschlag mittels Originalofferten; genaue Baubeschreibung, wenn das Eigenheim, die Eigentumswohnung schlüsselfertig oder durch Kauf übernommen wird; schriftliche Zusage über die Gewährung einer ersten Hypothek. Stellt die Eigenheimförderungsstelle nach Prüfung dieser Unterlagen fest, dass die Bedin-

gungen erfüllt sind, so erteilt sie eine provisorische, vorläufige Darlehens- und Subventionszusicherung. Erst wenn der Bauherr im Besitz dieser provisorischen Zusage ist, kann er mit den Bauarbeiten beginnen. Nimmt er die Bauarbeiten in Angriff, bevor die provisorische Zusage erteilt ist, wird weder ein zinsloses Darlehen noch eine Bausubvention gewährt, ungeachtet, ob die weiteren persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Regelung soll keineswegs eine Härte oder vermehrter Formalismus darstellen, sondern wurde vor allem zum Schutz des Bauherrn, um ihn vor unangenehmen Ueberraschungen zu schützen, getroffen.

Da das Eigenheimgesetz genaue Vorschriften über die erlaubte Wohnnutzfläche enthält, ergaben sich insbesondere beim Bungalowbaustil schwierige Ermessensfragen, ob ein bestimmter Raum im Kellergeschoss als Keller oder als Wohnraum angerechnet werden soll. Die Ausstattung von sogenannten Kellerräumen liess oft die Vermutung zu, dass ein späterer Ausbau zum Wohnraum geplant oder möglich ist, womit die gesetzlich erlaubte Wohnnutzfläche dann überschritten und damit das zinslose Darlehen zur Rückzahlung fällig wurde. Auch in dieser Beziehung trifft die neue Verordnung eine klare Regelung. Mit Ausnahme der Waschküche werden Räume im Kellergeschoss der Wohnnutzfläche zugeschlagen, sofern die Fensterfläche (effektive Lichtfläche) 8 Prozent der Bodenfläche übersteigt oder der Raum eine wohnnutzmässige Ausstattung aufweist. Als «wohnutzmässige Ausstattung» werden vor allem Heizkörper, entsprechende Isolierung, Unterlagsböden etc. betrachtet. Auch diese klare Bestimmung ergab sich, um eine Gleichbehandlung aller zu gewährleisten, die ein zinsloses Darlehen in Anspruch nehmen.

Durch die präzise Formulierung dieser neuen Verordnung werden in Zukunft zweifellos



Am kommenden Freitag, 19. März, feiert Seine Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein seinen Namenstag. Wir übermitteln ihm und allen Lesern des «Liechtensteiner Volksblatt», die an «Josef» ihr Namensfest begehen, herzliche Glückwünsche.

Schwierigkeiten und unangenehme Ueberraschungen für den Bauherrn vermieden werden können. Gleichzeitig ergeben sich damit Erleichterungen für die Eigenheimförderungsstelle bei der Durchführung des Gesetzes. Den genauen Wortlaut der neu in Kraft getretenen Verordnung, die gestern Dienstag vom Vorsitzenden der Eigenheimförderungsstelle, Herrn Direktor Julius Hartmann, anlässlich einer Pressekonferenz erläutert wurde, bringen wir in einer der nächsten Ausgaben.

Die Verwirklichung des Schulkonzeptes

Aus dem Bericht der Regierung zur neuen Schulreform in Liechtenstein — Vermehrter Bedarf an Räumen und Lehrpersonal (II)

Es dürfte jedem klar sein, dass die Verwirklichung des nun vorliegenden Schulgesetzentwurfes nur stufenweise erfolgen kann und sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken muss. Massgebend für die Beurteilung der Realisierungsaussichten sind vor allem drei Faktoren: 1. der Lehrerbestand, 2. der Raumbedarf und 3. die allgemeine finanzielle Belastung.

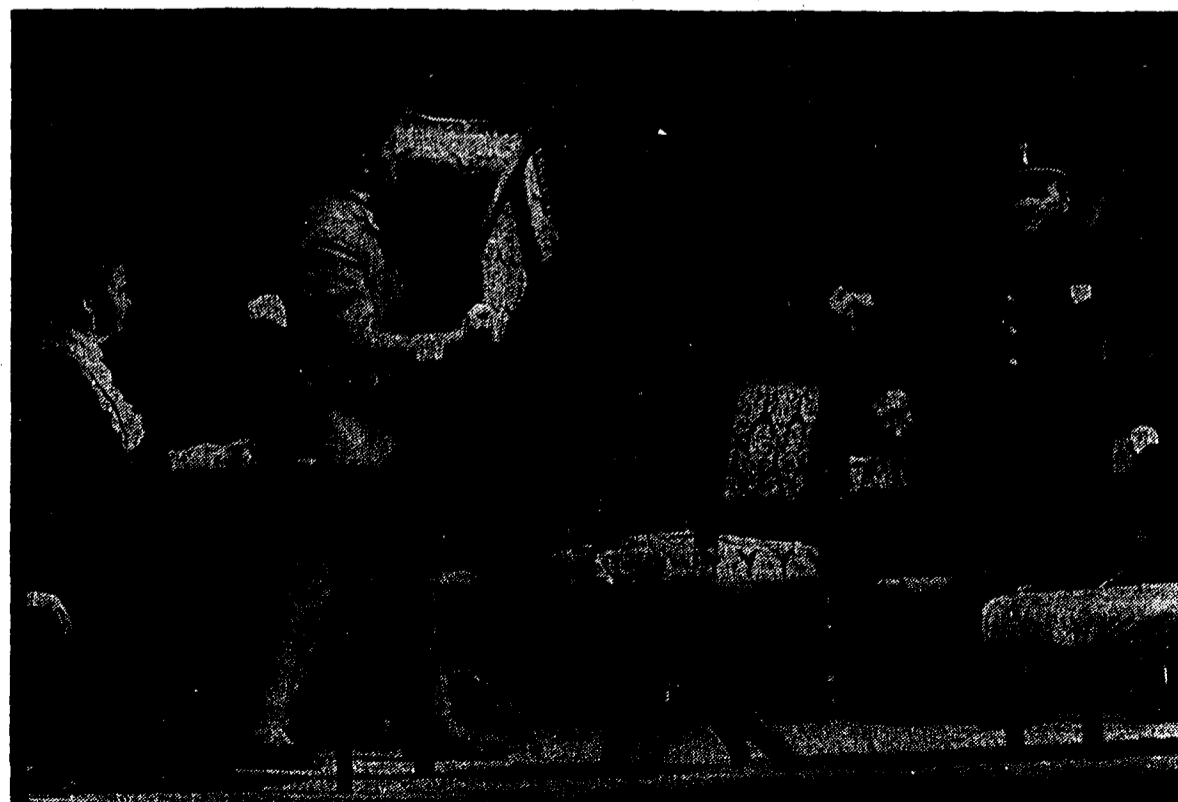
Vorerst gehen wir vom heutigen Zustand aus,

um dann zu suchen, wo das Schulgesetz Änderungen bringt und welcher Mehrbedarf entsteht. Dadurch ist es möglich, aufzuzeigen, wie die Schwierigkeiten zu bewältigen sind, welche Postulate kurzfristig und welche erst später verwirklicht werden können.

Die bedeutendste und besonders von den finanziellen Folgen aus schwerwiegendste Neuerung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

liegt in der Schaffung der Oberschulen, da eine endgültige Lösung umfangreicher Schulbauten erfordert. Will man nicht eine langjährige Verzögerung in Kauf nehmen, muss eine provisorische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung setzt die Fertigstellung des Baues des Liechtensteinischen Gymnasiums mit einem zusätzlichen Stockaufbau beim Klassenzimmertrakt und den Bau der neuen Realschule Balzers voraus. Durch Unterbringung des Gymnasiums und der Realschule Vaduz in den neuen bisher dem Gymnasium allein vorbehaltenen Gebäuden gelingt es, im jetzigen Realschulgebäude Vaduz und dem schon vorhandenen provisorischen Schulpavillon zehn Klassen der neu zu gründenden Oberschule unterzubringen. Im Herbst 1972 oder im Frühjahr 1973 kann somit der Uebertritt von der fünften Primarschulklasse in die weiterführenden Schulen gemäss dem neuen Schulgesetz verwirklicht werden. Dadurch werden auch die Gemeinden wesentlich entlastet. Neubauten von Primarschulen sind daher in den nächsten Jahren nur in den Gemeinden nötig, deren heutige Schulhäuser nicht mehr den Ansprüchen genügen. Bis zum Herbst 1972 können auch die ersten Hilfsschulklassen verwirklicht werden.

Erst in einer zweiten Phase soll das neunte obligatorische Schuljahr eingeführt und die (Fortsetzung Seite 2)



Unsere Aufnahme zeigt einen Ausschnitt aus dem Theater «Play Strindberg» — arrangiert von Friedrich Dürrenmatt. Das Theater für Vorarlberg gastiert mit diesem Stück am kommenden Freitag um 20.15 Uhr im Rathausaal Vaduz. Eine ausführliche Vorschau zu dieser Inszenierung bringen wir auf Seite 3 der heutigen Ausgabe.


Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz


OMEGA bei
huber
Uhren Bijouterie Optik Vaduz und Schaan